



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 9/2016 vom 8.9.2016

Herzlich Willkommen zur **176. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Gemeinsame Umweltkriterien für Notebook- und Tischcomputer

Wie schon im August-Newsletter erwähnt, kann das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben. Dazu werden von der Kommission produktgruppenspezifische Kriterien für die Vergabe des EU- Umweltzeichens festgelegt.

In den bisherigen Beschlüssen 2011/330/EU und 2011/337/EU wurden Notebook-Computer und Personal-Computer (Tischcomputer) getrennt behandelt. Zukünftig werden die in den Beschlüssen 2011/330/EU und 2011/337/EU festgelegten Kriterien in dem Beschluss (EU) 2016/1371 zusammengeführt, um den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Stellen und die Antragsteller zu verringern. Die überarbeiteten Kriterien spiegeln darüber hinaus eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neue Produkte wie Tablet- und tragbare All-in-One-Computer sowie neue Anforderungen an gefährliche Stoffe wider, die nach der Annahme der Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU mit der Verordnung (EG) Nr.

66/2010 eingeführt wurden.

Ferner wird die soziale Dimension einer nachhaltigen Entwicklung gefördert, weil die Kriterien Anforderungen an die Arbeitsbedingungen in den Endmontageanlagen auf Grundlage der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des Global Compact der Vereinten Nationen, der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beinhalten.

Geltungsbereich des Beschlusses

Der Beschluss (EU) 2016/1371 gilt für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer. Diese Produktgruppe umfasst Desktop-Computer, integrierte Desktop-Computer, tragbare All-in-One-Computer, Notebook-Computer, 2-in-1-Notebook-Computer, Tablet-Computer, Thin-Clients, Workstations und Small-Scale-Server.

Die genauen Begriffsdefinitionen für die einzelnen Gerätegruppen finden sich in Artikel 2 des Beschlusses. Sie entsprechen den Definitionen der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 (Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern), der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 (Kennzeichnungsprogramm der Union für stromsparende Bürogeräte) und dem Energy-Star-Abkommen zwischen den USA und der Europäischen Union in der Fassung 6.1 (Beschluss (EU) 2015/1402).

Spielkonsolen und digitale Bilderrahmen gelten im Sinne des Beschlusses (EU) 2016/1371 nicht als Computer.

Übersicht über die Umweltkriterien

Für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Computer gibt es Anforderungen hinsichtlich folgender Umweltkriterien:

- Der Energieverbrauch eines Computers mit Einzelkriterien für:
 - den Gesamtenergieverbrauch,
 - das Energiemanagement,
 - die Grafikfunktionen,
 - die internen Netzteile und
 - für leistungserweiterte Displays.
- Die Verwendung gefährlicher Stoffe und Gemische im Produkt, seinen Bauteilen und Baugruppen mit Beschränkungen für:
 - besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern — SVHC),
 - die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und
 - mit Beschränkungen gemäß CLP-GefahrenEinstufungen.
- Kriterien für die Verlängerung der Lebensdauer:
 - eine Haltbarkeitsprüfung für tragbare Computer,
 - die Qualität und Lebensdauer von Akkumulatoren,
 - die Verlässlichkeit und der Schutz von Speicherlaufwerken sowie

- die Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit der Computer.
- Anforderungen an die Konstruktion, die Materialauswahl und die Entsorgung. Dazu gehören:
 - die Materialauswahl und Recyclingfähigkeit sowie
 - eine demontagefreundliche und recyclinggerechte Konstruktion.
- Anforderungen an die soziale Verantwortung der Unternehmen:
 - Der Bezug von „konfliktfreien“ Mineralien und
 - die Arbeitsbedingungen und Menschenrechte bei der Herstellung.
- Festlegungen für Benutzerinformation:
 - Anforderungen an die Bedienungsanleitung und
 - Anforderungen an die Angaben auf dem EU-Umweltzeichen.

Die konkreten Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind in dem Beschluss jeweils unter den einzelnen Umweltkriterien angegeben. Sofern der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analyseergebnisse, Prüfberichte oder andere Nachweise einreichen muss um die Einhaltung der Kriterien zu belegen, können diese in der Regel sowohl vom Antragsteller als auch von einem Lieferanten und/oder einer dritten Beurteilungs- bzw. Prüfungsstelle stammen.

Die Prüfungen sollen nach Möglichkeit von Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert worden sind. Andere Prüfmethoden können gegebenenfalls angewendet werden, wenn sie im Leitfaden zum EU-Umweltzeichen beschrieben sind und wenn die den Antrag prüfende zuständige Stelle sie für gleichwertig erachtet.

Auf zwei der o. g. Kriterien wollen wir an dieser Stelle noch etwas genauer eingehen:

Die Verwendung gefährlicher Stoffe und Gemische

Stoffe, die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ermittelt wurden, oder Stoffe und Gemische, die die in Tabelle 2 des Beschlusses (EU) 2016/1371 genannten Kriterien für eine Gefahreneinstufung gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen, müssen gemäß den Teilkriterien 2a (SVHC-Stoffe), 2b (bestimmte gefährliche Stoffe) und 2c (Beschränkungen gemäß CLP-Gefahreneinstufungen) beschränkt werden. Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern — SVHC) und CLP-Gefahreneinstufungen sind entsprechend ihren Gefahrenklassen und -kategorien in Tabelle 2 des Beschlusses (EU) 2016/1371 in Gruppen gegliedert. Der Nachweis, dass die Kriterien erfüllt sind, erfolgt in der Regel durch entsprechende Erklärungen und Nachweise des Antragstellers.

Für die Verwendung von Metallzusätzen und -beschichtungen, Akku-Kathodenmaterialien, Akku-Lösungsmitteln und -Salzen, die den Kriterien für die CLP-Gefahreneinstufungen in Tabelle 2 des Beschlusses (EU) 2016/1371 entsprechen, besteht eine Ausnahme von den Beschränkungen gemäß CLP-Gefahreneinstufungen, sofern die in Tabelle 7 des Beschlusses (EU) 2016/1371 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Für den erforderlichen Nachweis können jedoch toxikologische Studien o.ä. erforderlich sein.

Die soziale Verantwortung der Unternehmen

Der Antragsteller muss für die verantwortungsvolle Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und deren Erzen sowie Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten Sorge tragen („Bezug von ‚konfliktfreien‘ Mineralien“). Das heißt, er muss seinen Sorgfaltspflichten im Einklang mit den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten nachkommen. Außerdem muss er einen verantwortungsvollen Abbau und Handel der genannten Mineralien in Konflikt- und Hochrisikogebieten gemäß den OECD-Leitlinien fördern.

Als Nachweis muss der Antragsteller eine Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen vorlegen. Außerdem sind folgende ergänzenden Nachweise erforderlich:

- Ein Bericht über die Maßnahmen zur Wahrung der Sorgfaltspflicht innerhalb der Lieferkette für die vier genannten Mineralien.
- Eine Auflistung der Komponenten, die die entsprechenden Mineralien enthalten. Das umfasst auch die Angabe der Lieferanten sowie des Lieferkettensystems oder Projekts zur verantwortungsvollen Beschaffung.

Als weiteren Punkt muss der Antragsteller auch Nachweise über die Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Menschenrechte bei der Herstellung vorlegen können.

Gemäß der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (Global Compact der Vereinten Nationen), den UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen muss der Antragsteller durch Dritte im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen bestätigen lassen, dass die Bestimmungen in den grundlegenden IAO-Übereinkommen sowie die ergänzenden Bestimmungen des Beschlusses (EU) 2016/1371 in der Endmontageanlage für das Produkt eingehalten werden.

Die grundlegenden Übereinkommen der IAO und die Bestimmungen des Beschlusses (EU) 2016/1371 betreffen die folgenden Punkte:

- Kinderarbeit
- Zwangs- und Pflichtarbeit
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Diskriminierung
- Arbeitszeiten
- Arbeitsentgelt
- Gesundheit und Sicherheit

Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, muss das Unternehmen rechtmäßige Arbeitnehmervertretungen anerkennen, mit denen es bei Problemen am Arbeitsplatz in Dialog treten kann.

Die Prüfung beinhaltet eine Anhörung externer Interessengruppen in der Umgebung der Produktionsanlagen, einschließlich Gewerkschaften, gemeinschaftliche Einrichtungen, NRO und Sachverständige für Arbeitsrechtsfragen. Der Antragsteller muss eine

Zusammenfassung der Ergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse aus den Prüfungen online veröffentlichen, um gegenüber interessierten Verbraucher die Einhaltung der Bestimmungen durch seine Lieferanten nachzuweisen.

Fristen und Übergangsbestimmungen

Die im Anhang festgelegten Kriterien sowie die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten seit dem 10. August 2016 für die Dauer von drei Jahren. Der Beschluss selbst tritt zwei Monate (ab dem 10. Oktober 2016) nach seiner Annahme in Kraft. Die Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU werden aufgehoben.

EU-Umweltzeichen, die nach den Kriterien des Beschlusses 2011/330/EU oder 2011/337/EU vergeben wurden, dürfen für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Annahme dieses Beschlusses verwendet werden.

Wird das EU-Umweltzeichen innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses beantragt, d.h. zwischen dem 10. August 2016 und dem 10. Oktober 2016, so kann sich der Antrag entweder auf die Kriterien des Beschlusses 2011/330/EU oder 2011/337/EU oder auf die Kriterien des Beschlusses (EU) 2016/1371 stützen. Die Anträge werden dann nach den ihnen zugrunde liegenden Kriterien bewertet.

AKTUELLES

Änderungen bei den Vorschriften über Kunststoffe, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

Die „*Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*“ wurde geändert und berichtigt. Die dazu erforderliche Verordnung (EU) 2016/1416 der Kommission wurde am 25. August 2016 im Amtsblatt L 230 der europäischen Union veröffentlicht.

Seit Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit weitere Berichte über bestimmte Stoffe veröffentlicht, die in Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden dürfen, sowie über die zulässige Verwendung von Stoffen, die bereits zuvor zugelassen worden sind. Darüber hinaus wurden bestimmte Fehler im Text und Unklarheiten festgestellt. Um zu gewährleisten, dass die Verordnung den jüngsten Erkenntnissen der Behörde entspricht, und um alle Zweifel hinsichtlich ihrer korrekten Anwendung zu beseitigen, musste die Verordnung geändert und berichtigt werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Verordnung über die Mitteilungen der Seefahrtsbehörde B, Bauart, Ausrüstung usw. von

Schiffen – 2017 (Notifizierung 2016/0461/DK - B20)

Die Änderungen, die am 1. September 2017 in Kraft treten, sind als Anhang 1 in den Entwurf integriert. Darüber hinaus ist eine Gesamtübersicht über die zukünftigen inhaltlichen Änderungen beigefügt. Die Änderungen erfolgen im Rahmen der Mitteilungen der Seefahrtsbehörde B, 2016. Die Übersicht wurde für die Kommission erstellt. Diese muss daher bei der Bearbeitung der Notifizierung nicht die gesamte Anlage übersetzen, da dies bereits im Zusammenhang mit früheren Notifizierungen erfolgt ist.

Die Verordnung wird als Gesamtregelwerk erlassen, das bereits bestehende Regeln umfasst (zuletzt Verordnung Nr. 1866 vom 28. Dezember 2015). In Bezug auf die bereits bestehenden Regeln handelt es sich um Änderungen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:

Geänderte Kapitel

Kapitel II-1, Bauart – Bauweise, Unterteilung und Stabilität, Maschinen und elektrische Anlagen

Die neuen Regeln ermöglichen den Bau und Umbau von Schiffen für den Transport anderer Brennstoffe als Öl mit einem Flammpunkt unter 60 °C, z. B. Flüssigerdgas (LNG).

Kapitel II-2, Bauart – Brandschutz, Feueranzeige und Feuerlöschung

Dieses Kapitel enthält eine Folgeberichtigung zur Anwendung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 60 °C, geänderte Konstruktionsanforderungen für die Sicherheitsentlüftung von Tanks in Tankschiffen sowie neue Regeln zur Einführung einer intelligenten Steuerung für die Belüftung des Fahrzeugdecks von Ro-Ro-Schiffen.

Kapitel III Rettungsmittel und -vorrichtungen

Die Bestimmung über die Genehmigung von Sicherheitsrollen für Fahrgastschiffe wird aufgehoben, da deren Wirksamkeit im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Einsatzbereitschaft des Schiffes geprüft wird.

Kapitel XIV, Sicherheitsmaßnahmen für in polaren Gewässern verkehrende Schiffe

Dabei handelt es sich um die Umsetzung des Polarkodex für in polaren Gewässern verkehrende Schiffe. Diese erfolgt durch die Festlegung einer Reihe von zusätzlichen Anforderungen an die Bauart, die Ausrüstung, den Betrieb und die Zertifizierung der betroffenen Schiffe, um einen sicheren Schiffsbetrieb in diesen Gewässern zu unterstützen. Die geltenden Regeln für die Fahrt in grönländischen Gewässern werden nachfolgend entsprechend dem neuen Kodex angepasst.

Kapitel XV, Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten

Der bestehende Text wurde vom bisherigen Kapitel XIV zum neuen Kapitel XV verschoben. Die Änderung resultiert aus der internationalen Umsetzung des Polarkodex. Gleichzeitig wird präzisiert, dass die in diesem Kapitel festgelegten Arbeits- und Lebensbedingungen nicht für Schiffe mit Heimathafen Grönland gelten.

Kapitel XXI, Verhütung der Ölverschmutzung durch Schiffe

Die Regeln für die Trennung von Lenz- und Schlammsystemen werden präzisiert. Darüber hinaus wird eine Reihe von Änderungen implementiert, mit denen die Einleitung von Öl in Polarregionen verhindert werden soll (Polarkodex).

Kapitel XXII, Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe

Zur Durchführung des Polarkodex wird eine Reihe von Änderungen implementiert, mit denen die Einbringung von Chemikalien in Polarregionen verhindert werden soll.

Kapitel XXIV, Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwässer

Mit den Änderungen soll der Polarkodex hinsichtlich der Einleitungsbedingungen für Schiffsabwässer in Polarregionen umgesetzt werden. In Bezug auf die Einleitungsgebiete soll künftig nicht nur die Entfernung zum Land, sondern auch die Entfernung zu Eis berücksichtigt werden, und Schiffsabwässer dürfen nicht direkt auf dem Eis abgelassen werden.

Kapitel XXV, Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll

Mit den Änderungen soll der Polarkodex hinsichtlich der Einbringungsbedingungen für Schiffsmüll in Polarregionen umgesetzt werden. In Bezug auf die Einbringungsgebiete soll künftig nicht nur die Entfernung zum Land, sondern auch die Entfernung zu Eis berücksichtigt werden, und Schiffsmüll darf nicht direkt auf dem Eis entsorgt werden. Darüber hinaus wird ein Verbot der Entsorgung von Tierkadavern im Meer eingeführt.

Anhang 1

Regeln, die am 1. September 2017 in Kraft treten

Dieser Abschnitt enthält alle Regeln, die am 1. September 2017 in Kraft treten, aber erst mit der Veröffentlichung der nächsten Gesamtausgabe dieses Regelwerks in den Gesamttext aufgenommen werden.

Kapitel XXIV, Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwässer

Mit den Änderungen wird ein Verbot der Einleitung von Schiffsabwässern aus Fahrgastschiffen in die Ostsee umgesetzt. Ab dem 1. Juni 2019 neu gebaute Schiffe müssen Schiffsabfälle entweder im Hafen abliefern oder eine zugelassene Kläranlage an Bord haben. Für vorhandene Schiffe gilt dies ab dem 1. Juni 2021.

Kapitel XXVI, Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe

Mit den Regeln werden Anforderungen für die Registrierung der Verwendung von Motoren in Schiffen eingeführt. Diese gelten, wenn Motoren von Stufe II zu Stufe III wechseln bzw. wenn Motoren der Stufe II aufgrund der Fahrt in einem Bereich der Stufe III angehalten werden.

Mit der betreffenden Änderung werden die jüngsten Änderungen von SOLAS und MARPOL implementiert, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft treten. Darüber hinaus werden bestimmte dänische Sonderanforderungen präzisiert.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ministerial-Dekret Nr. 243/2016 zur verpflichtenden Anwendungen der ägyptische Norm ES 7411/2016 "Chirurgische Vorhänge, Kleidung und Reinraumkleidung zur Verwendung als Medizinprodukte für Patienten, Klinikpersonal und Ausrüstung - Allgemeine Anforderungen an Hersteller, Betreiber und Produkte - Testmethoden , Leistungsanforderungen und Leistungsstufen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/153)

Ministerial-Dekret Nr. 243/2016 zur verpflichtenden Anwendungen der ägyptischen Norm ES 7993/2016 "Energieeffizienz von Fernsehgeräten" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/156)

Ministerial-Dekret Nr. 241/2016 zur verpflichtenden Anwendungen der ägyptischen Normen über Haushalts- und ähnliche elektrische Geräte. (Notifizierung G/TBT/N/EGY/157)

Ministerial-Dekret Nr. 243/2016 zur verpflichtenden Anwendungen der ägyptischen Norm ES 7987/2016 "LED-Lampen mit Vorschaltgerät für Allgemeinbeleuchtung mit Versorgungsspannungen von nicht mehr als 50 V Wechselstrom Effektiv oder 120 V welligkeitsfreiem Gleichstrom- Sicherheitsanforderungen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/158)

Ministerial-Dekret Nr. 243/2016 zur verpflichtenden Anwendungen der ägyptischen Norm ES 7643/2016 "LED-Module für Allgemeinbeleuchtung - Sicherheitsspezifikationen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/159)

Ministerial-Dekret Nr. 243/2016 zur verpflichtenden Anwendungen der ägyptischen Norm ES 4603-4 über mechanische Schwingungen - Bewertung der Schwingungen von Maschinen durch Messungen an nichtrotierenden Teilen - Teil 4: Gasturbinensätze mit hydrodynamischen Lagerungen (Notifizierung G/TBT/N/EGY/160)

Ministerial-Dekret Nr. 243/2016 zur verpflichtenden Anwendungen der ägyptischen Norm ES 4603-2 über mechanische Schwingungen - Bewertung der Schwingungen von Maschinen durch Messungen an rotierenden Teilen - Teil 2: Stationäre Dampfturbinen und Generatoren über von 50 MW bei normalen Betriebsgeschwindigkeiten von 1500U/min, 1800U/min, 3000U/min und 3600U/min (Notifizierung G/TBT/N/EGY/161)

Argentinien:

Konformitätsbewertung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Aufzüge und / oder deren Sicherheitskomponenten – Änderung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/305)

Brasilien:

Resolutionsentwurf Nr. 13 vom 27 Januar 2010 - chirurgische und nicht-chirurgische Handschuhe unter hygienischer Kontrolle (Notifizierung G/TBT/N/BRA/365)

Malaysia:

Bekanntmachung des Einfuhrverbotes, der Herstellung, der Ausstellung, der Werbung und des Verkaufs von elektrisch beheizten Beuteln und Kissen, die nicht die Norm MS IEC 60035-1:2005 erfüllen (Notifizierung G/TBT/N/MYS/69)

Mexiko:

NOM 027 ENER proy / SCFI-2016 - thermische Leistung, Gaseinsparung und Sicherheitsanforderungen von solarbetriebenen Warmwasserbereitern und Warmwasserbereitern, die Gas als Brennstoff verwendet (L. P. oder Erdgas) - Spezifikationen, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/317)

Peru:

Entwurf einer technischen Vorschrift über elektrische Leiter für Niederspannungs (Notifizierung G/TBT/N/PER/56)

Südafrika:

Pflichtspezifikation für die Sicherheit von Mittelspannungs-Elektrokabel (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/206)

Sambia:

Gepresste Stahltürrahmen - Technische Daten (Notifizierung G/TBT/N/ZMB/50)

Tragbare Feuerlöscher - Tragbare nicht nachfüllbare Feuerlöscher (Notifizierung G/TBT/N/ZMB/51)

Tragbare Feuerlöscher – Kohlendioxid-Feuerlöscher - Technische Daten (Notifizierung G/TBT/N/ZMB/52)

Taiwan:

Öffentliche Bekanntmachung des Produktüberwachungsgesetzes (Fahrräder, Spielzeug, Sportgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/245)

Thailand:

Thailändische Industrienorm über Stecker und Steckdosen für den Haushalt und ähnliche Zwecke: Stecker und Steckdosen mit Nennspannung von nicht mehr als 250 V (TIS 166-2549) (Notifizierung G/TBT/N/THA/480)

Trinidad und Tobago:

651 TTS: 20XX - LED-Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät für Allgemeinbeleuchtung mit Versorgungsspannungen > 50 V – Leistungsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/TTO/115)

TTS 650: 20XX, Kabel und Leitungen - Starkstromleitungen mit Nennspannungen bis 450/750 V (U_o / U) - Kabel für allgemeine Anwendungen - Einadrige Leitungen ohne Mantel mit thermoplastischer PVC-Isolierung (Notifizierung G/TBT/N/TTO/116)

Vereinigte Arabische Emirate:

Technische Verordnung des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten – Gegenstände aus Recycling-Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Notifizierung G/TBT/N/ARE/337)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Energieeinsparprogramm für Verbraucherprodukte: Testverfahren für zentrale Klimaanlage und Wärmepumpen in Wohnbereichen (Notifizierung G/TBT/N/USA/552)

Energieeinsparprogramm - Testverfahren für konventionelle Kochprodukte mit Induktionsheizung (Notifizierung G/TBT/N/USA/787)

Energieeinsparprogramm - Energieeinsparstandards für unterbrechungsfreie Spannungsversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1181)

Medizinische Geräte - Neurologische Geräte - Klassifizierung des thermischen Systems für Insomnie (Notifizierung G/TBT/N/USA/1182)

Medizinische Geräte – Geräte für Gastroenterologie und Urologie Devices - Einstufung metallischer Gallenstentsysteme für Benigne Strikturen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1183)

Verbot von Kinderspielzeug und Babyartikeln, die bestimmte Phthalate enthalten: Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Kunststoffe (Notifizierung G/TBT/N/USA/1186)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Druckgeräte 2014/68/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/01 vom 12.8.2016)
- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/02 vom 12.8.2016)
- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/03 vom 12.8.2016)
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/04 vom 12.8.2016)

- Richtlinie über Aufzüge 2014/33/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/05 vom 12.8.2016)
- Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/06 vom 12.8.2016)

Richtlinie über Druckgeräte 2014/68/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/01 vom 12.8.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat eine erste Normenliste mit harmonisierten Normen zur neuen Druckgeräterichtlinie (2014/68/EU) veröffentlicht, die seit dem 19.07.2016 verbindlich ist.

Im Vergleich zur letzten für die alte Druckgeräterichtlinie (97/23/EG) erschienenen Normenliste in 2014/C 313/02:2014-09-12 gibt es 37 neue Normen bzw. Änderungen von Normen:

- EN 19:2016-03
- EN 764-4:2014-12
- EN 764-5:2014-12
- EN 1171:2015-09
- EN 10213+A1:2016-06
- EN 10217-7:2014-10
- EN 10305-4:2016-03
- EN 10305-6:2016-03
- EN ISO 10931/A1:2015-07
- EN 12392:2016-03
- EN 12516-1:2014-10
- EN 12516-2:2014-10
- EN 12516-4:2014-10
- EN 12735-1:2016-06
- EN 12735-2:2016-06
- EN 12952-1:2015-10
- EN 12953-3:2016-05
- EN 13121-3:2016-04
- EN 13175:2014-11
- EN 13348:2016-06
- EN 13445-1:2014-09
- EN 13445-1/A1:2014-10
- EN 13445-2:2014-09
- EN 13445-3:2014-09
- EN 13445-3/A1:2015-03
- EN 13445-4:2014-09
- EN 13445-5:2014-09
- EN 13445-6:2014-09
- EN 13445-8:2014-09
- EN 13445-8/A1:2014-12
- EN 13480-4/A2:2015-12
- EN 13480-8/A2:2015-09

- EN ISO 15614-8:2016-04
- EN 15776+A1:2015-10
- EN 16767:2016-04
- EN ISO 21009-2:2015-12 und
- EN ISO 21013-3:2016-06.

Es gibt in dieser Normenliste keine einzige Übergangsfrist für eine Vorgängernorm, die bereits für die alte Druckgeräte-Richtlinie (97/23/EG) gelistet war!

Normen, die in der neuen Normenliste noch nicht gelistet sind, sind für die neue Richtlinie noch nicht „geeignet“ und sollen aus der letzten Normenliste zur alten Druckgeräte-Richtlinie zitiert werden. Das sind nur die folgenden 4 Normen:

- EN 287-1:2011-07 bzw. die Nachfolgenorm EN ISO 9606-1:2013-10
- EN 13611+A2:2011-10 bzw. die Nachfolgenorm EN 13611:2015-06
- EN 14071:2004-12 bzw. die Nachfolgenorm EN 14071:2015-05 und
- EN ISO 15494:2003-04 bzw. die Nachfolgenorm EN ISO 15494:2015-11.

Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/02 vom 12.8.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 301025 V 2.1.1:2015-12 und
- EN 303203 V 2.1.1:2015-11.

Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/03 vom 12.8.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat eine zweite Normenliste mit harmonisierten Normen zur neuen EMV-Richtlinie (2014/30/EU) veröffentlicht, die seit dem 20.04.2016 verbindlich ist.

Es gibt 27 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis. Sie waren alle bereits für die alte EMV-Richtlinie (2004/108/EG) gelistet und zu allen Normen gibt es seitens Cenelec bereits Nachfolgenormen:

- EN 50121-1/AC:2008-05
- EN 50121-1:2006-07
- EN 50121-2/AC:2008-05
- EN 50121-2:2006-07
- EN 50121-3-1/AC:2008-05
- EN 50121-3-1:2006-07
- EN 50121-3-2/AC:2008-05

- EN 50121-3-2:2006-07
- EN 50121-4/AC:2008-05
- EN 50121-4:2006-07
- EN 50121-5/AC:2008-05
- EN 50121-5:2006-07
- EN 50270:2006-11
- EN 55013:2013-06
- EN 55014-2/A1:2001-12
- EN 55014-2/A2:2008-10
- EN 55014-2/AC:1997-12
- EN 55014-2:1997-02
- EN 55103-1/A1:2012-11
- EN 55103-1:2009-07
- EN 60730-2-5/A11:2005-01
- EN 60730-2-5/A1:2004-12
- EN 60730-2-5/A2:2010-03
- EN 60730-2-5:2002-05
- EN 60730-2-6:2008-09
- EN 62026-3:2009-06 und
- EN 62135-2:2008-02.

Es gibt 5 weitere mit „Dies ist die erste Veröffentlichung“ ausgewiesene Normen bzw. Änderungen von Normen, die in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung aber bereits bei den Nachfolgenormen in „Referenz der ersetzten Norm“ zitiert worden sind:

- EN 55022/AC:2011-10
- EN 55022:2010-12 (zitiert in EN 50561-1:2013-10)
- EN 55032/AC:2013-09
- EN 55032:2012-05(zitiert in EN 50561-1:2013-10) und
- EN 61439-5:2011-01 (zitiert beim Nachfolger EN 61439-5:2015-01, der aber wieder entfallen ist!).

Normen aus der letzten Normenliste zur alten EMV-Richtlinie, die in der neuen Normenliste noch nicht gelistet sind, gelten als für die neue Richtlinie noch nicht „geeignet“ und sollen aus der letzten Normenliste zur alten EMV-Richtlinie zitiert werden. Das sind jetzt nur noch die folgenden 4 Normen bzw. Änderungen von Normen:

- EN 12895:2000-07
- EN 55013:2013-06 (früher als zusätzlicher Vorgänger von EN 55032:2012-05 zitiert, jetzt nicht mehr)
- EN 55020/A11:2011-10 und
- EN 55020:2007-01.

Entfallen sind eigenartigerweise diese 11 (von insgesamt 15) allesamt in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung erstmals neu hinzugekommene Normen und Änderungen:

- EN 50130-4/A1:2014-10
- EN 55015/A1:2015-05

- EN 55024/A1:2015-06
- EN 60730-2-14/A11:2005-01
- EN 60730-2-14/A2:2008-09
- EN 60947-3/A2:2015-10
- EN 60974-10/A1:2015-08
- EN 61008-1/A2:2014-10
- EN 61009-1/A1:2014-10
- EN 61009-1/A2:2014-10 und
- EN 61439-5:2015-01.

Die fragwürdige Eigenschaft aller „neuen“ Normenlisten zu den neuen Richtlinien – nämlich die noch in der Übergangsfrist befindlichen Vorgängernormen nicht explizit aufzulisten, sondern nur noch in „Referenz der ersetzten Norm“ bei der Nachfolgenorm zu erwähnen, ist in dieser Liste durchbrochen worden! EN 55022:2010-12 und EN 55032:2012-05 sind wieder als eigene Datensätze aufgelistet und nicht mehr nur bei dem einzigen bislang gelisteten Nachfolger EN 50561-3:2016-01 in „Referenz der ersetzten Norm“ erwähnt. Der einzige bislang weitere bei Cenelec erschienene Nachfolger EN 55032:2015-07 ist weiterhin noch nicht gelistet und hat ein DOW (und damit später wohl ein DOC) 2018-05-05, deckt wohl aber zusammen mit EN 50561-1:2013 nicht einmal alles ab, was in EN 55022:2010-12 und EN 55032:2012-05 enthalten ist. Von den 2 weiteren Vorgängern von EN 55032:2012-05 – nämlich EN 55013:2013-06 und EN 55103-1:2009-07 – ist letzterer nun auch wieder als eigener Datensatz aufgelistet. Die EN 55013:2013-06 gibt es nunmehr weder als eigenen Datensatz noch wird sie beim Nachfolger EN 55032:2012-05 wie früher in „Referenz der ersetzten Norm“ mitzitiert!

ACHTUNG! Bei den Nachfolgenormen der EN 55022:2010 (und ihrer Berichtigung) gibt es für die EMV-Richtlinie als „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ unterschiedliche Termine: den 2016-10-09 bei der EN 50561-1:2013 und den 2017-03-05 bei der EN 55032:2012. Dadurch endet die Konformitätsvermutung der EN 55022:2010 für die Inhalte der EN 50561-1:2013 am 2016-10-08 und für die Inhalte der EN 55032:2012 und damit schließlich insgesamt am 2017-03-04.

Bei der EN 60730-1 gibt es leider nichts Neues: Die EN 60730-1:2000-11 ist nur noch in "Referenz der ersetzten Norm" bei der EN 60730-1:2011-12 angegeben und das auch noch mit 3 Änderungen, die nie für die EMV-Richtlinie gelistet gewesen sind (A12, A13 und A14). Das frühere absurde DOC 2013-10-01 von EN 60730-1:2011-12 ist seit der vorhergehenden Amtsblattmitteilung auf den 2016-06-28 verschoben und ebenso absurd, da es immer noch keinen einzigen Teil 2 von EN 60730 gibt, der auf EN 60730-1:2011-12 bezogen werden kann. Außerdem fehlt weiterhin der Hinweis "Anmerkung zum dow: EN 60730-1:2000 bleibt weiterhin gültig, bis sämtliche Teile 2, mit denen sie in Verbindung angewendet wird, zurückgezogen worden sind."

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/04 vom 12.8.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13616-1:2016-06

- EN ISO 80079-36:2016-04 und
- EN ISO 80079-37:2016-04.

Bei den folgenden Normen sind offensichtlich die „Referenz der ersetzten Norm“ und das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ vergessen worden:

- EN 1755:2015-11 und
- EN 14973:2015-11.

Richtlinie über Aufzüge 2014/33/EU(Amtsblattmitteilung 2016/C 293/05 vom 12.8.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN 81-73:2016-02.

Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2016/C 293/06 vom 12.8.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN ISO 14021:2016-04.

TERMINE

Explosionsschutz im Maschinenbau

Termin: Dienstag, 20. September 2016
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Bietigheim

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy>

Der CE-Beauftragte

CE-Management kompakt und praxisnah organisieren – erwerben Sie Ihr Wissen an nur einem Tag

Termin: 28.09.2016
Veranstalter: WEKA Akademie
Ort: Münster

Mehr Infos:

www.weka-akademie.de/e/ce-beauftragter/?campaign=aka%2Fban%2Fnewsletter

Risikobeurteilungen erstellen mit DOCUFY Machine Safety

Software-Training

Termin: 05.10.2016

Veranstalter: KOTHES Doku-Akademie!

Ort: Kempen

Mehr Infos:

www.doku-akademie.de/seminare/technologie/risikobeurteilungen-erstellen-mit-docufy-machine-safety.html

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Product Compliance Consultant (m/w)

Globalnorm GmbH, Berlin



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Aktuelles Normenverzeichnis zur Aufzugsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Aktuelles Normenverzeichnis zur EMV-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über Funkanlagen)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Neue Ausgabe der NFPA 70 lieferbar

Kein Hersteller und Betreiber von elektrischen Anlagen in USA kommt an der NFPA 70 der National Fire Protection Association (NFPA) vorbei. Die NFPA 70 ist der „National Electrical Code“ (NEC) und damit das Standardwerk über elektrische Sicherheit, wenn es um die Konstruktion, den Bau und den Betrieb elektrischer Anlagen in USA geht. Die NFPA 70 gilt in allen 50 Staaten.

Ab sofort kann die Ausgabe 2017 der NFPA 70 bestellt werden, die die Ausgabe von 2014 ersetzt. Die nächste Ausgabe ist für 2019 vorgesehen.

Die NFPA 70 kann bestellt werden unter <http://catalog.nfpa.org/2017-NEC-National-Electrical-Code-C3746.aspx>

... UND WEITERHIN

Mit Sicherheit im Internet einkaufen - BAuA-Broschüre über unsichere Produkte im Onlinehandel

(Pressemitteilung 34/16 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 29. August 2016, www.baua.de)

Dortmund – Der Onlinehandel wächst. Allein 2013 wurden 45 Millionen private Einkäufe in Deutschland über das Internet getätigt – Tendenz steigend. Der Kauf im Netz ist bequem, schnell und unkompliziert. Allerdings nur solange die erworbenen Produkte auch sicher sind. Um den Kunden bei der Auswahl im Internet zu unterstützen, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nun die Broschüre "Unsichere Produkte im Onlinehandel" veröffentlicht. Sie informiert Verbraucher darüber, welche Risiken beim Kauf im Internet bestehen. Zudem gibt sie Hinweise, woran sich unsichere Produkte erkennen lassen. Denn gerade im Internet ist es nicht einfach, regelkonforme Produkte von gefährlichen oder Fälschungen zu unterscheiden. Daher sollte sich der Kunde vor dem Kauf nicht nur über das Produkt, sondern auch über den Händler informieren.

Das Onlinegeschäft setzte 2014 in Deutschland rund 43,6 Milliarden Euro um. Damit ist sein

Anteil am gesamten Einzelhandel größer als zehn Prozent. Rund ein Drittel der Kunden bestellen nicht nur in heimischen Shops, sondern zunehmend außerhalb der EU, beispielsweise in China oder den USA. Bei sogenannten Aufgriffen zog der Zoll 2014 in 45.000 Fällen gefälschte Waren aus dem Verkehr. Dennoch gelangen immer wieder Plagiate in Verbraucherhände. Stammt die Ware nicht aus der EU, kann es mit Umtausch oder Reklamationen problematisch werden. In Deutschland und in der EU schützen verschiedene Gesetze sowohl Verbraucher als auch gewerbliche Käufer. Verursacht ein Produkt trotz sachgerechter Nutzung beispielsweise Verletzungen oder Schäden, haftet im Regelfall der Hersteller, Händler oder Importeur. Beim Onlinehandel befinden sich Händler und Hersteller oft außerhalb der EU. Dort gelten unter Umständen andere oder stark eingeschränkte Verbraucherrechte.

Beachten Käufer ein paar Tipps, lassen sich die Risiken beim Onlinekauf jedoch verringern. Ein Indiz für Fälschungen sind deutlich niedrigere Preise. Es ist daher ratsam, vor dem Kauf Preise zu vergleichen – auch mit den Angeboten aus dem Einzelhandel. Daneben sollte sich der Verkäufer zuvor über den Händler beziehungsweise den Onlineshop informieren. Im Impressum sollten Informationen über den Sitz der Firma zu finden sein. Nicht nur über den Händler, auch über das Produkt kann sich der Kunde im Vorfeld informieren. Einschlägige Datenbanken zur Produktsicherheit geben darüber Auskunft, ob ein Produkt bereits negativ aufgefallen ist. Neben diesen und vielen weiteren Hinweisen und Informationen bietet die Broschüre eine Checkliste, die den Käufer bei seiner Entscheidung für ein Produkt unterstützt.

"Unsichere Produkte im Onlinehandel. Informationen, Tipps und Empfehlungen"; Dortmund; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2016; ISBN 978-3-88261-207-3; 32 Seiten. Die Broschüre gibt es im Internet unter www.baua.de/publikationen.

Direkter Link: www.baua.de/dok/7759080

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.10.2016

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877